

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:

92

vom:

2019-11-27

Autor:

Andrea Tinti

Stefano Seppi

An alle Detailhändler und gleichgestellte

Elektronische Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen - allgemeine Pflicht ab dem 1.1.2020

Wir erinnern daran¹, dass ab dem 01.01.2020 die allgemeine Pflicht für Einzelhändler und diesen gleichgestellte Subjekte besteht, die Tageseinnahmen elektronisch zu speichern und an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln², demnach auch für Subjekte mit einem Umsatzvolumen im Vorjahr von weniger oder gleich 400.000 Euro³.

Im Jahr 2020 werden die Kassenbons und Steuerquittungen durch ein **Handelsdokument** ersetzt, das nur über eine eigens hierfür vorgesehene elektronische Registrierkasse ("*registratore telematico*" RT) oder durch ein über ein von Agentur der Einnahmen kostenlos zur Verfügung gestelltes Webverfahren übermittelt werden kann.

Wir erinnern des Weiteren, dass für Subjekte mit einem Umsatzvolumen von mehr als 400.000 Euro diese Verpflichtungen bereits ab dem 01.07.2019 gilt; es gelten also nicht die vorübergehenden subjektiven und objektiven Befreiungen⁴.

1 Elektronische Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen

Nachfolgend erinnern wir⁵ an einige der wichtigsten Bestimmungen der Verpflichtung zur elektronischen Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen an die Agentur der Einnahmen. Diese gelten grundsätzlich, mit Ausnahme der vorübergehenden Befreiungen (siehe nachfolgende Punkte) für alle mwSt.-pflichtigen Subjekte, die bisher einen Kassenbeleg oder eine Steuerquittung ausgestellt haben.

1.1 Subjektive Voraussetzung

Diese Verpflichtung betrifft die Einzelhändler und jene Subjekte, die Leistungen erbringen, welche dem Einzelhandel gleichgestellt sind⁶ bzw. alle, die ein Tageseinnahmenregister füh-

1 Siehe unsere Rundschreiben Nr. 50/2019 und Nr. 61/2019

2 Art. 2, Abs. 1 des Gesetzesdekretes D.Lgs. 127/15

3 Bezüglich Ermittlung des Umsatzvolumens siehe Siehe Erlass der Ag. der Einnahmen Nr. 47/E vom 8.5.19 oder unser Rundschr. Nr. 61/2019

4 Art. 3, DM 10.5.2019

5 Siehe eventuell auch unsere Rundschreiben Nr. 50/2019 und Nr. 61/2019

6 gemäß Art. 22 des MwSt.-Gesetzes DPR 633/72

ren., mit Ausnahme der gemäß Ministerialdekret vom 10. Mai 2019 vorgesehenen Befreiungen⁷.

1.1.1 Öffentliche Körperschaften

Dies gilt grundsätzlich auch für öffentliche Körperschaften, die ein Tageseinnahmeregister führen. Dennoch besteht für diese Körperschaften derzeit eine **vorübergehende Befreiung**⁸, da durch zukünftige Ministerialdekrete des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (MEF) die Zeitpunkte festgelegt werden können, ab denen die Befreiungen von der Verpflichtung zur Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen nicht mehr gelten sollen⁹. Demnach finden die gegenständlichen Verpflichtungen für diese Körperschaften ab dem 1.1.2020 noch nicht Anwendung. Die Verpflichtung kann erst nach den noch zu erlassenden genannten Ministerialdekrete Anwendung finden.

1.1.2 Subjekte im Pauschalssystem

Die gegenständlichen Verpflichtungen sind ab 1.1.2020 auch für Subjekte verbindlich, die die Pauschalbesteuerung gemäß Art. 1, Abs. 54-89 des Gesetzes 190/2014 in Anspruch nehmen und Leistungen gemäß Art. 22 DPR 633/1972 erbringen (z.B. Leistungen in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten), es sei denn, es gelten die Befreiungen gemäß Ministerialdekret DM 10. Mai 2019¹⁰. Greifen letztere Befreiungen nicht, sind die Tageseinnahmen elektronisch zu speichern und der Agentur der Einnahmen zu übermitteln, und es muss ein Handelsdokument ausgestellt werden, unbeschadet der Verpflichtung, auf Verlangen des Kunden spätestens zum Zeitpunkt der Durchführung der Transaktion eine Rechnung auszustellen.

1.2 Handlungsbedarf - die Akkreditierung

Um die elektronische Registrierkasse installieren zu können, ist es zunächst notwendig, sich im Webservice "*Fattura elettronica e Corrispettivi Telematici*" der Agentur der Einnahmen in der Sektion "Corrispettivi" zu akkreditieren.

Alle Vorgänge im Zusammenhang mit dem operativen Ablauf der "Akkreditierung" sind auf der Website der Agentur der Einnahmen angeführt¹¹.

Der Zugang zum Dienst der Akkreditierung erfolgt, durch:

- Zugangsschlüssel des SPID-Systems (öffentlichen System für die digitale Identität);
- Zutrittsberechtigung über die Applikationen der Agentur der Einnahmen Fisconline, Entratel oder Bürgerkarte (CNS);
- einen bevollmächtigten Vermittler (z.B. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer), dem eine entsprechende Vollmacht für die Nutzung der Dienstleistungen "*Fattura elettronica e Corrispettivi Telematici*" erteilt worden ist.

Konkret sind für die "Akkreditierung" folgende Schritte durchzuführen:

- auf den Webservice "*Fattura elettronica e Corrispettivi Telematici*" zugreifen;
- Abschnitt "*Corrispettivi*";
- Link "*Accreditamento*";
- Link "*Gestore ed Esercente*";
- Eingabe der geforderten Daten;
- Einzelhändler und diesen gleichgestellte Subjekte müssen im Abschnitt "*Tipologia*" den Punkt "Esercente" auswählen;
- Abschluss mit "*Salva*";

⁷ Siehe unser Rundschreiben Nr. 61/2019

⁸ Für weitere Vertiefung verweisen wir auf unser Rundschreiben Nr. 61/2019, Pkt. 4

⁹ Art. 3, DM 10.5.2019

¹⁰ Siehe unser Rundschreiben Nr. 61/2019

¹¹ <https://assistenza.agenziaentrate.gov.it/FatturazioneUIKIT/KanaFattElettr.asp?St=183,E=000000000105396058,K=4138,Sxi=3,t=case,Case=1613>

- Wenn die Akkreditierung erfolgreich war, erscheint am Ende die Meldung "*Accreditamento avvenuto correttamente*". Wir empfehlen, einen *Screenshot* (Druck) dieses Bildschirms zu machen und diesen an den Lieferanten/Installateur der elektronischen Registrierkasse zu übermitteln.

Nach erfolgreicher Akkreditierung kann man die weiteren Funktionen des Systems nutzen¹². Der Lieferant kann dann mit der Installation der elektronischen Registrierkasse fortfahren.

1.3 Abschaffung der Steuerquittungen, Kassenbelege und des Registers der Tageseinnahmen

Durch die elektronische Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen entfällt die Verpflichtung, die Einnahmen durch Steuerquittungen oder Kassenbelege zu dokumentieren. Lediglich die Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung auf Anfrage des Kunden bleibt bestehen¹³.

Zur Dokumentation der erbrachten Leistung ist hingegen durch die elektronische Registrierkasse oder durch das Web-Verfahren ein "Handelsdokument"¹⁴ auszustellen. Dieses Dokument dient dann auch als Rechtstitel für die Garantieansprüche bei eventuellen Mängeln der erbrachten Leistung.

Die Führung des Registers der Tageseinnahmen ist nach Inkrafttreten der neuen genannten Pflichten nicht mehr erforderlich.

1.4 Die verfügbaren Instrumente zur Speicherung und zum Versand

Die elektronische Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen muss mit folgenden technologischen Mitteln erfolgen, die die Unveränderbarkeit und Sicherheit der Daten gewährleisten¹⁵:

- a) die **elektronische Registrierkasse (RT)**, die zusammenfassend eine besondere Registrierkasse ist, die sich mit dem Internet verbinden kann. Im Wesentlichen wird die Registrierkasse am Ende eines jeden Tages die XML-Datei erstellen, diese elektronisch versiegeln und elektronisch an das Informationssystem der Agentur der Einnahmen übermitteln und dies alles gemäß den in den technischen Spezifikationen der Agentur festgelegten Regeln¹⁶.
- b) die **WEB-Verfahren "documento commerciale online"**, das im Portal "*fatture e corrispettivi*" auf der Website der Agentur bereitgestellt wird und auch auf mobilen Geräten genutzt werden kann. Das Verfahren wird von der Agentur der Einnahmen kostenlos zur Verfügung gestellt. In diesem Fall werden die *files* direkt *online* erstellt, wobei hier, ähnlich wie im vorherigen Punkt, die Daten der gesamten Tageseinnahmen getrennt nach Mehrwertsteuersatz oder mit Angabe des Systems zur "Ventilation" angegeben werden können¹⁷.

Es ist möglich, beide Instrumente oder nur eines davon zu verwenden, je nach Bedarf oder Häufigkeit der Operationen. Daher ist das Verfahren der Registrierkasse RT eher für Subjekte geeignet, die bisher Kassenbons über eine Registrierkasse oder Steuerquittungen mit einer gewissen Wiederholungshäufigkeit ausgestellt haben, während das WEB-Verfahren eher für Subjekte geeignet ist, welche bisher händisch Quittungen (jene mit zwei Kopien, auch *bollettario madre/figlia* genannt) ausgestellt haben. Man kann sich auch beider Technologien

¹² [https://assistenza.agenziaentrate.gov.it/FatturazioneUIKIT/KanaFattElett.asp?St=183,E=0000000000105396058,K=4138,Sxi=3,Case=Ref\(Serv_trasm_corrispettivi_Censimento_Gestore\)](https://assistenza.agenziaentrate.gov.it/FatturazioneUIKIT/KanaFattElett.asp?St=183,E=0000000000105396058,K=4138,Sxi=3,Case=Ref(Serv_trasm_corrispettivi_Censimento_Gestore))

¹³ Art. 2, Abs. 5 des Gesetzesdekrets DLgs 127/15

¹⁴ Ministerialdekret DM 07.12/2016

¹⁵ <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/provvedimento-del-04/07/2019>

¹⁶ Verordnung der Ag. der Einnahmen vom 28.10.2016; diese Verordnung samt Anlagen findet man unter folgender WEB-Seite: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/-/provvedimento-del-28-10-2016-pubblicato-il-28-10-20-1>

¹⁷ <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/provvedimento-del-04/07/2019>

bedienen. Im letzteren Fall wird das System der Agentur der Einnahmen, die übermittelten Tageseinnahmen beider System zusammenzuzählen, wobei die Gesamteinnahmen dann im Portal "*Fatture e Corrispettivi*" angegeben werden.

1.5 Fälligkeiten und Versandmodalitäten

Die Daten der Tageseinnahmen müssen der Agentur der Einnahmen elektronisch spätestens binnen 12 Tagen ab Umsatzerbringung **übermittelt** werden¹⁸. Die Verpflichtungen zur **täglichen Speicherung** der Daten zu den Tageseinnahmen sowie die Fälligkeiten mit Bezug auf die periodischen MwSt.-Abrechnungen bleiben jedoch unberührt¹⁹.

Jeder, der eine elektronische Registrierkasse RT verwendet, sollte sich daher kümmern, zumindest zum Zeitpunkt der Schließung der Kasse eine aktive Internetverbindung zu besitzen, da die Registrierkasse RT nach Schließung der Kasse **automatisch** das *file* mit den Tageseinnahmen generiert, das an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden muss. Die elektronische Registrierkasse RT wird nach der Schließung der Kasse dann versuchen sich mit den Servern der Agentur zu verbinden und, sobald der Übermittlungskanal aktiv ist, die Datei zu übertragen. Bestehen hingegen z.B. zum Zeitpunkt der Schließung der Kasse Verbindungsprobleme zum Internet, bleiben noch 12 Tage²⁰ zur Verfügung, um diese zu übertragen. Dies kann dann entweder dadurch erfolgen, dass die Registrierkasse RT das bereits von ihr versiegelte *file* direkt über das Internet übermittelt oder indem dasselbe *file* auf einen externen Speicher (z.B. USB-Stick) kopiert wird und durch die entsprechende Funktion zum *upload* über das Portal "*Fatture e Corrispettivi*" übermittelt wird²¹.

Dieses "Notfallverfahren" (des Versands in den 12 darauffolgenden Tagen) ist daher in allen Fällen vorgesehen, in denen der Betreiber Probleme mit der Internetverbindung seiner Registrierkasse RT hat. Mit Bezug auf Zeitperioden/Tage, in welchen der Betrieb/Verkaufspunkt geschlossen ist, wird der Betreiber keine Registrierung durch die Registrierkasse RT vornehmen müssen: bei der darauffolgenden ersten Übermittlung der Tageseinnahmen werden der Agentur die nicht operativen Tage mitgeteilt.

Weitere Notfallverfahren sind auch für Situationen vorgesehen, in welchen die Registrierkasse RT "außer Dienst" d.h. nicht funktionsfähig ist und in welchen die Übermittlung der Tageseinnahmen vom System "abgelehnt" worden ist²².

1.5.1 Übergangszeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020

Es ist darauf hinzuweisen, dass für Subjekte mit einem Umsatzvolumen²³ von höchstens 400.000 Euro (und für Pauschalbesteuerte), für welche die gegenständlichen Verpflichtungen ab dem 1.1.2020 greifen, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2020 (die so genannte "Übergangsphase") Vereinfachungen vorgesehen sind, was die elektronische Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen betrifft²⁴.

Insbesondere können diese Subjekte :

- die Daten der Tageseinnahmen innerhalb des darauffolgenden Monats übermitteln, das jenem der Umsatzerbringung folgt (d.h. über die normale Dauer von 12 Tagen hinaus),

18 Umsatzerbringung die gemäß Art. 6 des Mwst-Gesetzes DPR 633/1972 ermittelt werden muss

19 Gemäß Art. 1, Abs. 1, DPR 23.3.1998, Nr. 100

20 Dies ist in der sog. "Wachstumsverordnung" (DL 30.4.2019, Nr. 34) enthalten, die den Artikel 2, Abs. 6-ter DLgs 5.8.2015, Nr. 127 abgeändert hat

21 siehe Punkt 2.8 der technischen Anweisungen "Specifiche tecniche RT - Versione 8.0 (aggiornata al 28 Giugno 2019)" der Ag. der Einnahme, abrufbar unter Web-Seite: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/343766/Specifiche+tecniche+RT+-+Versione+8.0+%28aggiornata+al+28+Giugno+2019%29.pdf/58622fa6-ea6c-c6ec-55fe-7b992ea0a97c>

22 siehe Fußnote 21

23 Bezüglich Ermittlung des Umsatzvolumens siehe Siehe Erlass der Ag. der Einnahmen Nr. 47/E vom 8.5.19 oder Unser Rundsch. Nr. 61/2019

24 Siehe Rundschreiben der Ag. Einnahmen Nr. 15 vom 29.6.19

ohne dass es zur Anwendung von Verwaltungsstrafen²⁵ kommt, gegebenenfalls auch unter Verwendung der von der Agentur der Einnahmen zu den Registrierkassen RT alternativ zur Verfügung gestellten Instrumente²⁶;

- die Verpflichtung zur täglichen Speicherung der Tageseinnahmen weiterhin durch die Registrierkasse und durch Ausstellen von Kassenbons oder Steuerquittungen durchzuführen, bis sie nicht mit der elektronischen Registrierkasse RT ausgestattet sind; jedoch muss die Übermittlung der Tageseinnahmen an die Steuerbehörden durch Übermittlung einer Mitteilung bis zum Ende des darauffolgenden Monats erfolgen, das jenem der Umsatzerbringung folgt - unter Verwendung des Programmablaufs der Meldung der Auslandsumsätze (*esterometro*)²⁷;

Es ist auch möglich, die neuen Verpflichtungen nach Möglichkeit über das Webverfahren der Agentur der Einnahmen zu erfüllen.

1.6 Verpflichtungen der Subjekte mit mehreren Kassen pro Verkaufspunkt

Händler, die an einem einzigen Verkaufspunkt über mehrere Kassen verfügen und Tageseinnahmen der einzelnen Kassen über eine einzige elektronische Registrierkasse (RT) oder über einen Server-RT elektronisch speichern und übermitteln, müssen²⁸:

- ihren Jahresabschluss jährlich zertifizieren lassen und
- über einen eigenen internen Kontrollprozess verfügen.

Für den internen Kontrollprozess muss die Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften erklärt werden²⁹:

- sowohl in Bezug auf die Verwaltungs- als auch auf die Buchhaltungsprozesse;
- und unter Bezugnahme auf die IT-Systeme des Unternehmens, die an der elektronischen Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen beteiligt sind.

Die Beachtung der Verwaltungs- und Buchhaltungsprozesse muss von einer Revisionsgesellschaft geprüft werden. Für die Konformität der IT-Systeme, die an der elektronischen Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen beteiligt sind, können sich die Betreiber sowohl an die Revisionsgesellschaft als auch an die zur Ausstellung der Zertifikate berechtigten Stellen (Universitätsinstitute und CNR³⁰) wenden. Diese Konformitätsprüfungen werden mindestens alle 3 Jahre durchgeführt³¹.

Nach Angaben der Agentur der Einnahmen³² muss die Zertifizierung der verschiedenen Prozesse **vor oder höchstens gleichzeitig mit ihrer Inbetriebnahme** erfolgen. Dies um zu verhindern, dass es zum Einsatz von Systemen kommt, die den geltenden Bestimmungen nicht entsprechen.

1.7 Verwaltungsstrafen

Folgende Verwaltungsstrafen sind vorgesehen³³:

- eine Strafe in Höhe von 100% (hundert Prozent) der MwSt. entsprechend dem nicht gespeicherten oder übermittelten Betrag, mit einem Minimum von 500 Euro³⁴ bei nicht erfolgter Speicherung oder Unterlassung der Übermittlung der Tageseinnahmen oder bei Speicherung oder Übermittlung mit unvollständigen oder falschen Daten;

²⁵ gemäß Art. 2 Abs. 6 der Gesetzesverordnung 127/2015; siehe Punkt 1.7 dieses Rundschreibens

²⁶ Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 236086 vom 4.7.2019

²⁷ hierzu hat auch der die ital. Vereinigung der Aktiengesellschaften *Assonime* in ihrem Rundschreiben Nr. 4/2019 vom 22.11.2019 Stellung genommen

²⁸ Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 182017 vom 28.10.2016 – Technische Vorschriften (Version 6.0 – August 2018) Punkt 3

²⁹ Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 182017 vom 28.10.2016 – Technische Vorschriften (Version 6.0 – August 2018) Punkt 3

³⁰ Nationalrat der Forschung

³¹ Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 182017 vom 28.10.2016 – Technische Vorschriften (Version 6.0 – August 2018) Punkt 2.2

³² Juristische Beratung der Agentur der Einnahmen Nr. 13 vom 20.03.2019

³³ Art. 2, Abs. 6 des Gesetzesdekretes D.Lgs. 127/15

³⁴ Art. 6, Abs. 3 und Art. 12, Abs. 2 des Gesetzesdekretes D.Lgs. 471/97

- werden innerhalb von fünf Jahren vier verschiedene Verstöße der Speicherung oder Übermittlung der Tageseinnahmen an verschiedenen Tagen festgestellt, so wird die Aussetzung der Lizenz oder Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit oder der Ausübung derselben Tätigkeit für einen Zeitraum von drei Tagen bis zu einem Monat angeordnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der angefochtenen Tageseinnahmen den Betrag von 50.000 Euro, wird genannte Aussetzung für einen Zeitraum von einem Monat bis zu sechs Monaten angeordnet.³⁵

In der ersten Jahreshälfte, in welcher die Verpflichtung zur Übermittlung der Tageseinnahmen in Kraft tritt, also jene ab 1. Juli 2019 für Subjekte mit einem Umsatz von mehr als 400.000 Euro bzw. jene ab 1. Januar 2020 für die anderen Subjekte (d.h. jene mit einem Umsatz von weniger als oder gleich 400.000 Euro), gelten die vorgenannten Verwaltungsstrafen nicht für die elektronische Übermittlung von Daten über Tageseinnahmen, wenn diese Übermittlung innerhalb eines Monats nach dem Monat, in dem die Umsatzerbringung erfolgt ist, erfolgt; dies unbeschadet der Fristen zur periodischen Abrechnung der MwSt³⁶.

2 Steuerbonus für die "elektronischen Registrierkassen"

Um den neuen Verpflichtungen der elektronischen Speicherung und der elektronischen Übermittlung der Tageseinnahmen nachkommen zu können, müssen Einzelhändler und ähnliche Subjekte unbedingt:

- die "alten" Registrierkassen anpassen
- oder
- eine neue Registrierkasse erwerben.

Zu diesem Zweck ist ein Beitrag in Form eines Steuerguthabens, berechnet auf die getragenen Kosten, zugunsten der Betroffenen vorgesehen^{37 38}.

2.1 Zeitraum, in dem der Steuerbonus gewährt wird

Der Steuerbonus wird für die Kosten gewährt, die in den Jahren 2019 und 2020 für den Kauf oder die Anpassung der Geräte zur Speicherung und elektronischen Übermittlung der Tageseinnahmen anfallen.

2.2 Höhe des Steuerguthabens

Der Steuerbonus beträgt 50% (fünfzig Prozent) der angefallenen Ausgaben, höchstens jedoch:

- Euro **250** für den **Ankauf**;
- Euro **50** für die Anpassung der alten Registrierkasse.

Die oben genannten Schwellen gelten für jedes Gerät.

2.3 Verwendung des Steuerguthabens - nur durch Verrechnung über das F24

Der Steuerbonus darf nur in Form eines Steuerguthabens durch Verrechnung über dem Zahlungsschein F24 verwendet werden, in dem man die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten telematischen Dienste (Fisconline / Entratel) verwendet.

Die Verrechnung des genannten Steuerguthabens unterliegt nicht den normalerweise festgelegten Jahresgrenzen für die Verrechnungen (Euro 250.000³⁹, bzw. Euro 700.000⁴⁰).

Der zu verwendende Steuerschlüssel ist: "**6899**"⁴¹. Das im Vordruck F24 anzugebende "Bezugsjahr" muss sich auf das Jahr beziehen, in dem die Ausgaben getätigt wurden.

35 Art. 12, Abs. 2 Gestzesdekret D.Lgs. 471/97

36 Art. 2, Abs. 6 ter Gesetzdesdekret Dlgs 127/2015

37 Art. 2, Abs. 6-quinquies des Gesetzdesdekretes D.Lgs. 127/15

38 Verordnung Nr. 49842 vom 28.02.2019

39 Art. 1, Abs. 53 des Gesetzes L. 244/2007

40 Art. 34 des Gesetzes L. 388/2000

41 Erlass Nr. 33/E vom 01.03.2019

2.4 Beginn Verrechnung

Das Steuerguthaben kann verrechnet werden

- ab der ersten periodischen MwSt.- Abrechnung, welche auf den Monat der Registrierung der Rechnung folgt, die den Kauf oder die Anpassung der Geräte betrifft;
- und wenn der Betrag der diesbezüglichen Rechnung mit bargeldlose rückverfolgbare Zahlungsmittel beglichen worden ist.

2.5 Zahlung der Rechnung durch bargeldlose rückverfolgbare Zahlungsmittel

Die Durchführungsverordnung⁴² verweist zur Identifizierung der bargeldlosen rückverfolgbare Zahlungsmittel auf eine bereits erlassene Verordnung des Jahres 2018⁴³ (welche sich auf den Ankauf von Treibstoffen bezog) und welche folgende Zahlungsmittel als gültig deklariert hat:

- Schecks, Bank- und Postschecks, Bankwechsel und Wechsel sowie Schuldscheine und Postanweisungen⁴⁴;
- die elektronischen Zahlungsmittel⁴⁵, unter welchen vereinfachend und als Beispiel folgende angehören:
 - Lastschriften;
 - Banküberweisungen oder Postüberweisungen;
 - Posterlagscheine
 - *Debit-, Kredit-, Prepaid-Karten* oder andere elektronisch verfügbare Zahlungsinstrumente, die eine Belastung auf einem Bankkonto ermöglichen.

2.6 Angabe des Steuerguthabens in der Steuererklärung

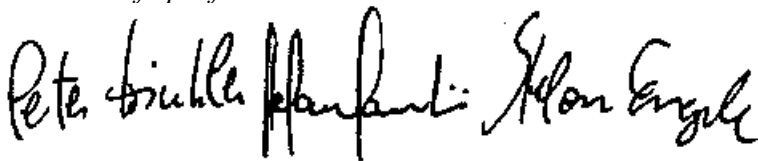
Das Steuerguthaben ist in der Steuererklärung für das Steuerjahr anzugeben, in dem die Ausgaben getätigt wurden und in den Steuererklärungen der Folgejahre, bis das Guthaben ganz aufgebraucht ist⁴⁶.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



42 Verordnung Nr. 49842 vom 28.02.2019 – Punkt 2.1

43 Verordnung Nr. 73203 vom 04.04.2018

44 Königliches Dekret RD Nr. 1736/1933 und Dekret des Pr.d.Rep. DPR 144/2001

45 Art. 5 des Gesetzesdekrets D.Lgs 82/2005, gemäß den Anleitungen der Agentur der Digitalisierung Italiens laut Verordnung vom 2.1.2014, Nr. 8/2015, Punkt 5

46 Verordnung Nr. 49842 vom 28.02.2019 – Punkt 1.4